

Die Vorsorgevollmacht

Grundsätzliches:

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person festlegen, wer im Falle des Verlustes ihrer Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit als Bevollmächtigter für sie entscheiden und sie vertreten kann. In dieser Vollmacht kann festgelegt werden, für welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte zuständig werden soll und wie weit seine Vollmacht reichen soll.

Darüber hinaus ist es auch möglich mehrere Personen für unterschiedliche Aufgaben oder zur gemeinsamen Vertretung zu bevollmächtigen. Es ist auch möglich, einen Ersatzbevollmächtigten zu bestimmen für den Fall, dass der zunächst Bevollmächtigte verhindert ist oder sich nicht zur Ausübung der Vertretung bereiterklärt.

Ist eine gültige Vorsorgevollmacht erteilt worden, erübrigt sich die Bestellung eines gesetzlichen Sachwalters für jene Bereiche, die in der Vorsorgevollmacht geregelt sind. Die Vorsorgevollmacht stellt damit die einzige Möglichkeit dar, selbst eine Person des Vertrauens für eine Vertretung zu bestimmen und die Auswahl eines Sachwalters nicht dem Gericht zu überlassen. Nicht zuletzt können dadurch im Einzelfall auch Kosten eingespart werden.

Voraussetzungen:

- Im Zeitpunkt der Verfügung einer Vorsorgevollmacht muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig oder einsichts- und urteilsfähig sein.
- Die Vorsorgevollmacht muss als solche bezeichnet sein.
- Sie muss Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Wohnanschrift sowohl des Vollmachtgebers als auch des Bevollmächtigten beinhalten.
- Der oder die Bevollmächtigte dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der dieser betreut wird.
- Die Angelegenheiten, mit welchem der Bevollmächtigte betraut werden soll, müssen bestimmt angeführt werden.
- Soll die Vorsorgevollmacht Einwilligungen in gravierende medizinische Behandlungen oder Entscheidungen über eine dauernde Änderung des Wohnortes oder die Besorgung von wichtigen Vermögensangelegenheiten beinhalten, so muss die Vorsorgevollmacht vor einem Notar oder Rechtsanwalt oder vor Gericht errichtet werden. Der Rechtsanwalt, Notar oder Richter muss dabei die Belehrung über die Rechtsfolgen dieser Vollmacht sowie über die Möglichkeit eines Widerrufs mit seiner Unterschrift bestätigen.

Für die Errichtung der Vorsorgevollmacht bestehen vier Möglichkeiten:

1. Die Vorsorgevollmacht wird vom Vollmachtgeber eigenhändig geschrieben und auch eigenhändig unterschrieben.
2. Die Vorsorgevollmacht wird fremdhändig geschrieben (z.B. von einem Rechtsanwalt oder Notar), jedoch eigenhändig unterschrieben.
Bei dieser Variante bedarf es zum Einen innerhalb der Vollmacht eine Klausel, mit welcher der Vollmachtgeber bekräftigt, dass der Inhalt der Vollmacht seinem Willen entspricht.
Darüber hinaus bedarf es dreier Zeugen, die den Willen des Vollmachtgebers zur Errichtung der Vorsorgevollmacht bestätigen.
3. Die Vorsorgevollmacht wird fremdhändig geschrieben und nicht eigenhändig unterschrieben. In diesem Fall bedarf es zusätzlich zu den unter 2. erwähnten Voraussetzungen noch einer Beglaubigung der Unterschriften der Zeugen durch einen Notar oder ein Gericht.
4. Die Vorsorgevollmacht wird als Notariatsakt errichtet. Diesbezüglich erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem Notar.

Die Vorsorgevollmacht gilt, solange der Vollmachtgeber mit der Besorgung seiner Angelegenheiten durch den Bevollmächtigten einverstanden ist und kann jederzeit widerrufen werden, solange sich der Vollmachtgeber im Besitz seiner Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit befindet.

Eine Vorsorgevollmacht kann von einem Notar oder Rechtsanwalt im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Dadurch ist gesichert, dass die Vorsorgevollmacht im Vorsorgefall auch rasch bekannt wird.

Natürlich empfiehlt es sich, den Bevollmächtigten zu informieren, dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass dessen Bereitschaft zur Ausübung der Vollmacht im Bedarfsfall sichergestellt sein sollte.

Grundsätzlich bestehen zwei Varianten für die Wirksamkeit der Vorsorgevollmacht:

1. Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt erst im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit ein.

Dabei wird der Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit mittels ärztlichem Gutachten festgestellt. Daraus ergibt sich, in welchem Umfang diese Vollmacht wirksam wird.

2. Die Wirksamkeit der Vollmacht tritt sofort ein, die Aufträge an den Bevollmächtigten werden jedoch erst für den Fall des Verlustes der Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit erteilt.

In diesem Fall ist es möglich, dass der Vollmachtsgeber dem Bevollmächtigten zusätzliche Aufträge vor Verlust der Geschäftsfähigkeit erteilen kann. Zudem bedarf es keines ärztlichen Gutachtens zur Feststellung des Wirksamwerdens.

Wird die Vollmacht wirksam, so kann die Wirksamkeit nur von einem Notar im ÖZVV registriert werden. Eine Registrierungsbestätigung wird dem Bevollmächtigten ausgestellt. Diese kann einem Dritten, z.B. einer Bank, vorgelegt werden, welcher dann auf die rechtmäßige Vertretung vertrauen darf.

Die Kosten für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht hängen vom jeweiligen Einzelfall ab. Unabhängig davon entstehen für die Registrierung im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis einmalige Gebühren.

Der Möglichkeit, auch finanzielle Dispositionen zu treffen, kommt im Rahmen einer Vorsorgevollmacht erhebliche Bedeutung zu, damit erforderliche Entscheidungen, mit welchen auch Zahlungen, etc. verbunden sein können, ohne Verzug möglich sind.

Für die Bevollmächtigung zur Verfügung über ein Bankkonto ist es daher empfehlenswert, hierfür eine Spezialvollmacht innerhalb der Vorsorgevollmacht auszustellen.

Es versteht sich von selbst, dass der Inhalt jeder Vorsorgevollmacht von den Umständen im Einzelfall abhängig ist. Der Inhalt einer sachdienlichen Vorsorgevollmacht enthält zwar stets auch grundsätzliche Regelungen, ist darüber hinaus aber auf die individuellen und persönlichen Bedürfnisse und Wünsche des Vollmachtgebers abzustimmen. Deshalb ist es unerlässlich vor Errichtung einer Vorsorgevollmacht, ein ausführliches Informationsgespräch zu führen und umfassende Rechtsberatung einzuholen.

Für nähere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, im Rahmen einer ersten anwaltlichen Auskunft erfolgt keine Verrechnung eines Honorars.

Das nachfolgende Muster gibt daher lediglich einen Überblick über den möglichen Inhalt einer Vorsorgevollmacht.

VORSORGEVOLLMACHT (Muster)

I.

Ich

Vor- und Zuname
geboren am ...
wohnhaft in ...

im Vollbesitz meiner Geschäftsfähigkeit, Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie Äußerungsfähigkeit bevollmächtige hiermit die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung, in der ich mich aufhalte oder von der ich betreut werde, stehenden

Vor- und Zuname (A)
geboren am ...
wohnhaft in ...

sowie (ersatzweise)

Vor- und Zuname (B)
geboren am ...
wohnhaft in ...

mit meiner Vertretung in den in dieser Vorsorgevollmacht angeführten Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten sind jeweils zur alleinigen Vertretung in allen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Die Bevollmächtigten sind in allen Angelegenheiten nur zur einvernehmlichen Vertretung befugt.

Der Bevollmächtigte (B) ... ist nur ersatzweise zur Vertretung befugt, sofern der Erstbevollmächtigte an der Vertretung verhindert ist oder die Vertretung nicht ausüben will.

Der Erstbevollmächtigte (A) ... ist befugt mich in folgenden Angelegenheiten zu vertreten: ...

Der Zweitbevollmächtigte (B) ... ist befugt mich in folgenden Angelegenheiten zu vertreten: ...

II. Wirksamkeit

Diese Vorsorgevollmacht wird mit ... (*Datum*) ... wirksam.

Diese Vorsorgevollmacht wird wirksam bei Eintritt des Verlustes meiner Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit.

Die Wirksamkeit dieser Vorsorgevollmacht tritt nur dann ein, wenn ihr Wirksamwerden im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis registriert wurde.

III. Umfang der Vorsorgevollmacht

(Diese Aufzählung ist nicht endlich. Der Umfang sollte auf den Vollmachtgeber individuell zugeschnitten sein.)

Die Bevollmächtigten sind befugt,

- ... mich vor sämtlichen Behörden und Gerichten,
- ... bei privaten Unternehmen,
- ... in sämtlichen Bereichen des täglichen Lebens,
- ... in Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnortes,
- ... in der Entscheidung über schwerwiegende medizinische Behandlungen im Sinne des § 233 Abs 2 ABGB, insbesondere bezüglich (*zb. Operation, Therapie bei chronischer Krankheit, ...*)
- ... in der Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, insbesondere ...,

zu vertreten und

... für mich unbedingte Erbschaftsannahme oder -ausschlagung vorzunehmen,
... eine Schenkung von ... an ... vorzunehmen,
... über folgende Konten und Depots zu verfügen sowie mich diesbezüglich im Geschäftsverkehr mit Kreditinstituten zu vertreten,

sowie an mich adressierte Sendungen entgegen zu nehmen.

Ich stimme der Offenbarung von Bankgeheimnissen an die hier bevollmächtigte/n Person/en im Umfang dieser Vollmacht zu.

Ich entbinde die mich behandelnden Ärzte im Umfang dieser Vollmacht gegenüber der hier bevollmächtigten Person von Ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

Die Vollmacht umfasst auch folgende hier nicht angeführte Vermögensangelegenheiten: ...

IV.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Vorsorgevollmacht selbst errichtet habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Notarielle Beglaubigung:

1. Zeuge

Ort, Datum

Unterschrift

2. Zeuge

Ort, Datum

Unterschrift

3. Zeuge

Ort, Datum

Unterschrift

Notarielle Beglaubigung (*im Falle, dass der Vollmachtgeber die Unterschrift nicht eigenhändig leistet*):

Ich habe den Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen dieser Vorsorgevollmacht, insbesondere hinsichtlich seiner Veranlassungen bezüglich schwerwiegender medizinischer Behandlungen, Entscheidungen über dauerhafte Änderungen seines Wohnortes sowie über die Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, sowie über die Möglichkeit eines jederzeitigen Widerrufs, solange sich der Vollmachtgeber im Besitz seiner Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit befindet, belehrt.

Name, Anschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Rechtsanwalts